

Internatsordnung

des Ilm- Kreises

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	3
2. DAS INTERNAT	3
A. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS	
1. Grundsätze.....	3
2. Politisches Leben	3
3. Schülervertretung.....	3
4. Elternvertretung.....	3
B. GRUNDLINIEN DER INTERNATSORDNUNG	
5. Tagesablauf	4
6. Sauberkeit und Ordnung	4
7. Krankheit, Medikamente.....	5
8. Besuche	5
9. Verhalten im Alarmfall	5
10. Raumbelugung	5
11. Raumordnung	5
12. Wertsachen, Geld	6
13. Elektrogeräte	6
14. Fahrzeuge	6
15. Waffen, gefährliche Stoffe	7
16. Rauchen, Alkohol, Rauschmittel	7
17. Tierhaltung	7
18. Telefon	7
3. LERNEN	
19. Allgemeines.....	7
20. Lernzeit	7
4. FREIZEIT	
21. Allgemeines.....	8
22. Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte	8
23. Ausgang	8
24. Heimfahrt.....	9
5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	
25. Aufsichtspflicht	9
26. Grenzen der Aufsichtspflicht	9
27. Weisungsbefugnis	10
28. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	10
29. Bekanntmachung der Internatsordnung	10
30. Inkrafttreten	10

1. PRÄAMBEL

Gemäß dem Leitbild des Staatlichen Gymnasiums „Goetheschule“ legen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Eltern gemeinsam die Grundsätze des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft fest. Die Goetheschule versteht sich als eine Schule, in der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und Lehrern gepflegt wird. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch mit den Erziehern im Internat.

Das Internat will seinen Schülerinnen/Schülern eine Stätte bieten, in der sie sich, betreut von ihren Erziehern, wohl fühlen, in Ruhe ihre schulischen Pflichten erfüllen, ihre Ausbildung erfolgreich abschließen und ihre Individualität ausprägen können. Sie sollen sich dabei in der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Menschen entwickeln, die später dann auch fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürger in einer demokratischen Gemeinschaft zu leben.

Dieses Ausbildungs- und Erziehungsziel und nicht zuletzt das Leben in der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft machen - ohne Rücksicht auf das Alter der Schülerinnen und Schüler – gewisse Regelungen unabdingbar, die in der nachstehenden Internatsordnung festgelegt sind.

2. DAS INTERNAT

A. Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens

1. Grundsätze

- (1) Die Internatsschüler bilden eine Gemeinschaft, daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung.
- (2) Alle Schüler müssen sich bewusst sein, dass sie das Ansehen der Goetheschule mitbestimmen. Sie sind höflich und hilfsbereit, die Älteren geben in ihrem Auftreten und Verhalten den Jüngeren ein Beispiel.
- (3) Von Schülern, Eltern, Lehrern und den Erziehern wird gegenseitige Achtung erwartet.
- (4) Ein Erzieher wird durch den Schulträger mit der Leitung des Internates beauftragt.

2. Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne demokratischer Grundwerte. Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher haben sich innerhalb des Internates jeglicher parteipolitischer Betätigungen zu enthalten.

3. Schülervertretung

Unabhängig der für den Bereich der Schule zuständigen Schüler mit Verantwortung können Internatsschüler Vertreter wählen, die die Verbindung zur Internatsleitung darstellen und ein Mitspracherecht bei Entscheidungen, die den Freizeitbereich betreffen, haben. Es finden regelmäßige Zusammenkünfte der Erzieher des Internats, Schülervertretern, Klassenlehrern mit der Leitung des Spezialschulteils und dem Schulleiter statt.

4. Elternvertretung

Die Interessen der Eltern im Internat wahrt die Elternvertretung. In der Regel ist es die Aufgabe des stellvertretenden Klassen-/Stammkurseleiters der Spezialklassen, die Elternvertretung für das Internat zu übernehmen. Die Klassenlehrer/Stammkursleiter wirken bei der Wahl darauf hin, entsprechende Kandidaten für diese Aufgabe zu gewinnen. Die Elternvertretung tagt dreimal im Schuljahr, bei Bedarf häufiger.

B. Grundlinien der Internatsordnung

5. Tagesablauf

Der Tagesablauf erfolgt vorrangig nach den Erfordernissen von Schule und Internat und ist im Allgemeinen gleich bleibend. Er wird wie folgt geregelt:

- individuelles Aufstehen (ca. 1/2 Stunde vor Unterrichtsbeginn)
- Frühstück von 6:30 Uhr bis 7:45 Uhr
- Mittagessen von 12:35 Uhr bis 13:45 Uhr
- Freizeit (individuelle Regelung)
- Ausgang (siehe Ausgangsregelung)
- Abendbrot von 17:30 Uhr bis 18.15 Uhr
- Lernzeit / Ruhezeit 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Duschzeiten von 6:30 bis in der Regel 22.00 Uhr
- Allgemeine Nachtruhe 22:00 Uhr (Anwesenheitskontrolle von 22:00 Uhr bis 22:20Uhr) - alle Schüler halten sich ab 22.00 Uhr in ihrem Zimmer auf.
- Die Nachtruhe ist von Schülern wie Erziehern zu respektieren.
- Eine leise Betätigung im Zimmer ist über die allgemeine Nachtruhe im Internat hinaus für die einzelnen Klassenstufen wie folgt geregelt
 - 9. Klasse täglich bis 22:00 Uhr
 - 10. Klasse täglich bis 23:00 Uhr
 - 11. Klasse täglich bis 24:00 Uhr
 - 12. Klasse täglich bis 24:00 Uhr.

Die genannten Zeiten sind der späteste Beginn des Nachtschlafes und bedeuten, dass das Licht auszuschalten ist.

6. Sauberkeit und Ordnung

- (1) Jeder Schüler ist für Sauberkeit und Ordnung im Internat mitverantwortlich. Er kann während der Freizeit zu kleinen Diensten, die das Internatsleben erfordert, herangezogen werden, welche in Absprache mit den Schülervertretern entschieden werden.
- (2) Die Schüler können ihre Zimmer im Einverständnis mit der Internatsleitung ausgestalten. Die Dekoration darf keine antidemokratischen Tendenzen aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass Wände und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen im Internatsbereich werden dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (3) Jeden Donnerstag bzw. am Tag vor der Heimreise sind die Zimmer bis 21:00 Uhr gründlich zu reinigen. Der Papierkorb ist regelmäßig zu leeren. Sollte aus einem dringenden Grund die Reinigung in der Zeit bis 21:00 Uhr nicht erfolgen können, hat eine

Abprache mit dem Dienst habenden Erzieher über den Zeitpunkt der Reinigung zu erfolgen.

- (4) Die in den Schlüsselbüchern verantwortlich zeichnenden Schüler haben in der jeweiligen öffentlichen Räumlichkeit, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und Mitnutzer ebenfalls dazu anzuhalten. Beschädigungen sind unverzüglich dem Dienst habenden Erzieher anzuzeigen.
- (5) Nahrungsmittel dürfen nur unter hygienischen Bedingungen, d.h. in dafür vorgesehenen Behältnissen aufbewahrt werden. Das Abstellen von Nahrungsmitteln und jeglicher anderer Gegenstände auf den Außenfensterbänken ist grundsätzlich verboten.
- (6) Die Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (7) Das Abstellen von Geschirr in den Waschräumen ist untersagt.
- (8) Körperpflege ist eine selbstverständliche Voraussetzung für das Leben in einer Gemeinschaft und damit für jede Person im Internat verpflichtend. Die Kleidung soll sauber und ordentlich sein.

7. Krankheit, Medikamente

- (1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich dem Aufsicht führenden Erzieher bzw. im Sekretariat der Schule zu melden und sich ggf. einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen
- (2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten. Bis zur Heimreise bei Krankheit gelten, sofern erlassen, die Anweisungen des behandelnden Arztes, andernfalls die Anweisungen des Dienst habenden Erziehers bzw. der Mitarbeiterinnen des Sekretariats.
- (3) Der Besitz und die Verwendung von Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt oder die Erziehungsberechtigten eine Genehmigung zur Einnahme erteilen und die Internatsleitung unterrichtet ist. Jede Weitergabe von Medikamenten ist untersagt.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit jedes Einzelnen und der Informationspflicht der Internatsleitung sind Heimatanschrift sowie Telefonnummern, unter denen die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, auch im Internat anzugeben. Angaben über die Krankenversicherung des Schülers werden im Sekretariat und im Internat hinterlegt.

8. Besuche

Für Eltern, Angehörige, Freunde und Bekannte der Schüler ist die Möglichkeit eines Besuches im Internat gegeben. Er bedarf der Anmeldung beim Erzieher vom Dienst. Wer sich unangemeldet im Internat aufhält, kann durch den Erzieher vom Dienst des Internates verwiesen werden. Die Möglichkeit des Besuches ist in der Zeit von 14:00 Uhr bis 21:30 Uhr gegeben. Für die Dauer des Besuches gilt für Besucher die Internatsordnung sinngemäß.

9. Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schüler im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu leisten. Da eine

unvorhergesehene Unterbrechung der Stromversorgung nicht ausgeschlossen werden kann, sollte jeder Schüler im Besitz einer privaten Taschenlampe sein.

10. Raumbellegung

- (1) Die Festlegung der Zimmerbellegung erfolgt durch den Internatsleiter. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder auf eine bestimmte Zusammenlegung besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Benutzung der Aufenthalts- und Studienräume regelt die Internatsleitung unter Mitwirkung der Schülerversammlung.
- (3) Die Termine für die geplanten Belegungen von Internatszimmern mit Externen werden zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Rechtzeitig, mindestens eine Woche vor einer Belegung, werden alle Eltern, deren Kinder ihr Zimmer zur Verfügung stellen müssen, von der Internatsleitung darüber informiert. Für die Belegungen werden vorrangig nicht belegte Internatszimmer genutzt.

11. Raumordnung

- (1) Das Betreten der Internatszimmer durch Dritte bedarf der Zustimmung aller Bewohner des betroffenen Zimmers.
- (2) Nach 22:00 Uhr sind gegenseitige Besuche der Internatsbewohner untersagt.
- (3) Ausnahmeregelungen zu Lernzwecken und Veranstaltungen im schulischen Interesse sind individuell mit der Internatsleitung abzusprechen.
- (4) Das Verschließen der Internatszimmer von innen ist untersagt.
- (5) Beim Verlassen des Zimmers ist dieses abzuschließen.

12. Wertsachen, Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler wird seitens der Schule bzw. des Ilm- Kreises keine Haftung übernommen.
- (2) Das Mitbringen von Wertsachen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht.
- (3) Für das Ausleihen von Geld, Wertgegenständen und Kleidungsstücken sowie den Verkauf von Gegenständen aller Art von und an minderjährige Schüler übernimmt die Internatsleitung keine Haftung.
- (4) Diebstahl innerhalb des Internates ist ein besonders schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung und den Gemeinschaftssinn. Er hat die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge, die auch befristet sein kann und deren Wirksamkeit der Zustimmung des Landrates bedarf.

13. Elektrogeräte

- (1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate, Kaffeemaschinen, Computer, PC-Zubehör, Wasserkocher, Staubsauger, Nachttischlampen,

Musikwiedergabegeräte, Haartrockner und Ladegeräte, dürfen nicht mitgebracht und in Betrieb gesetzt werden. Der Sicherheitszustand der Geräte muss den Bestimmungen der GS/TÜV entsprechen. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte elektrische Geräte bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen. Nach der Benutzung eines Wasserkochers, Haartrockners oder einer Kaffeemaschine ist der Stecker aus der Steckdose zu ziehen. Bei längerem Verlassen der Zimmer (>20 min) sind Computer und Musikwiedergabegeräte abzuschalten.

Zur Zulässigkeit eines anderen mitgebrachten Elektrogerätes sollte man sich bei den Erziehern des Internats informieren.

- (2) Es besteht die Möglichkeit der Ausleihe von Bügeleisen bei der Internatsleitung.
- (3) Der von den Erziehern erlaubte Betrieb von audio-visuellen Geräten ist nur während der Freizeit in Zimmerlautstärke gestattet. Vom Besitzer sind die entsprechenden Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) anzumelden. Eine Haftung des IIm- Kreises gegenüber der GEZ ist ausgeschlossen. Alle selbständigen Installationen, Änderungen und Ausbesserungen an elektrischen Anlagen sind untersagt.
- (4) Das unberechtigte Manipulieren an Heiz-, Schließ-, Elektro-, Lösch- und Sicherheitseinrichtungen gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Internatsordnung und kann zur Kündigung des Mietvertrages führen.

14. Fahrzeuge

- (1) Für mitgebrachte Fahrzeuge (Mopeds, Motorräder, Autos) der Internatsschüler besteht die Möglichkeit des Abstellens im Schulgelände und bedarf einer Parkgenehmigung, die schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden muss.
- (2) Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen verschlossen abzustellen. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

15. Waffen, gefährliche Stoffe

- (1) Das Mitbringen und Aufbewahren von Waffen aller Art (z. B. Schuss-, Schleuder-, Hieb- und Stichwaffen sowie von Schlagringen usw.) ist untersagt.
- (2) Allen Schülern ist das Aufbewahren von Giften, feuergefährlichen Stoffen, wie z.B. Benzin, Spiritus, Chemikalien, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen untersagt, desgleichen das Hantieren mit Feuer und offenem Licht. Nach Absprache mit den Erziehern ist eine Sondergenehmigung für das Abbrennen von Kerzen im Clubraum möglich.

16. Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

- (1) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von alkoholischen Getränken ist im gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- (1) .
- (2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge, zu deren Wirksamkeit es der Zustimmung des Landrates bedarf. Soweit der Verstoß auch strafrechtlich relevant ist, wird Strafanzeige erstattet.

17. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

18. Telefon

Über das Festnetz eingehende Telefonate für Schüler können nur bis 21:30 Uhr vermittelt werden, wenn es die dienstlichen Belange des Internats zulassen. Hierbei ist zu beachten, dass der Festnetzanschluss im Erzieherbüro nicht für private Gespräche bestimmt ist.

3. LERNEN

19. Allgemeines

Allen Schülern soll gewissenhaftes häusliches Lernen eine selbstverständliche Pflicht sein.

20. Lernzeit

- (1) Während der Schulzeit (7:00 Uhr bis 15:25 Uhr) ist jegliche Störung zu vermeiden.
- (2) Die 9. und 10. Klassen sind in der Lernzeit (18:00 - 20:00) zum Lernen und zum Einhalten der absoluten Ruhe verpflichtet. Letzteres gilt ebenfalls für Schüler der 11. und 12. Klassen, die unabhängig davon ihre Lernzeit frei gestalten können. Eine Befreiung von der Lernzeit ist den Erziehern von den Eltern schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung der Computer dient vorwiegend der schulischen Arbeit. Spiele und andere nichtschulische Aktivitäten an den Computern sind zweitrangig. Eine separate Ordnung zum Umgang mit den Geräten hängt im Computerraum aus. PC - Spiele, Bild und Tonträger mit antidemokratischen, Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Inhalten dürfen weder mitgebracht noch genutzt werden. Den Anweisungen des Aufsicht habenden Schülers ist Folge zu leisten.

4. FREIZEIT

21. Allgemeines

- (1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Lernzeit und Veranstaltungen mit Teilnahmepflicht dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll dem Schüler Gelegenheit bieten, sich nach seinen persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.
- (2) Den Schülern werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Freizeit unterliegt nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als die Rücksicht auf die Gemeinschaft oder der Erziehungsauftrag des Internates es erfordern.

22. Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume, von internatseigenen Video- bzw. Fernsehgeräten, von Computern, von Büchern sowie sonstigen Druckschriften, die Arbeit von Interessengruppen, die Vermittlung von Theater-, Kabarett- oder Konzertbesuchen und Veranstaltungen im Internat und dergleichen, regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schülerschaft.
- (2) Für sportliche Betätigung stehen ausschließlich die schuleigenen Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis des Dienst habenden Erziehers und geschieht auf eigene Verantwortung. Die Hallenordnung und die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Internatseigene Bastel-, Spiel- und Sportgeräte etc. dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung ausgeliehen werden. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben. Der Entleiher wird für Verluste und mutwillige Beschädigungen zur Verantwortung gezogen.
- (4) Während des Aufenthalts im Speiseraum ist Ruhe zu bewahren und mit den Lebensmitteln hygienisch umzugehen. Abfälle werden in dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt.

23. Ausgang

- (1) 7. Klasse
täglich Ausgang bis 19:00 Uhr, ein wöchentlicher Ausgang bis 20:00 Uhr,
8. Klasse
täglich Ausgang bis 20:00 Uhr, ein wöchentlicher Ausgang bis 21:00 Uhr,
9. Klasse
täglich Ausgang bis 21:00 Uhr, ein wöchentlicher Ausgang bis 22:00 Uhr,
10. Klasse
täglich Ausgang bis 21:30 Uhr; ein wöchentlicher Ausgang bis 22:00 Uhr;
11. Klasse
täglich Ausgang bis 22:30 Uhr; ein wöchentlicher Ausgang bis 23:30 Uhr;
12. Klasse
täglich Ausgang nach Vereinbarung mit dem Erzieher vom Dienst bis 23:30 Uhr

Der verlängerte Ausgang ist innerhalb eines Monats übertragbar.

- (2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich des Internates nur mit Genehmigung der Erzieher verlassen werden, bei Schulveranstaltungen nur mit Genehmigung des Schulleiters.
- (3) Die Schüler haben sich vor dem Verlassen des Internatsbereiches bei dem Dienst habenden Erzieher abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
- (4) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. 1 Abs. 2) gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzrechts. Ein Verhalten, das das Ansehen des Internates und der Schule in der Öffentlichkeit schwer schädigt, hat in der Regel den Internatsausschluss zur Folge, deren Wirksamkeit der Zustimmung des Landrates bedarf.

24. Heimfahrt

- (1) Die Heimfahrt erfolgt jeden Freitag bzw. am letzten Schultag vor den Ferien nach Unterrichtsschluss bis spätestens 17:00 Uhr.
- (2) Am Wochenende, d.h. von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr, ist das Internat geschlossen. Für die Dauer der Ferien und an Feiertagen ist das Internat ebenfalls geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülern im Internat nicht möglich. Bei begründetem Bedarf können von der Schulleitung Sonderregelungen getroffen werden.

5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

25. Aufsichts- und Erziehungspflicht

- (1) Dem Internatsleiter bzw. den Erziehern des Internats sind von den Erziehungsberechtigten für die Dauer des Aufenthaltes der Schüler im Internat die Aufsichts- und Erziehungspflicht übertragen.
- (2) Die Internatsleitung legt großen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten; die Internatsleitung, Schulleitung, Lehrer und Erzieher stehen gerne für Aussprachen - möglichst nach vorheriger Terminabstimmung - zur Verfügung.

26. Grenzen der Aufsichtspflicht

- (1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Erzieher muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschüler
 - a) ohne Begleitung von Erziehern an Wanderungen, Radfahrten, Skilaufen, Eislaufen, Zelten etc., sowie Veranstaltungen von Sportvereinen teilnehmen;
 - b) ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen;
 - c) Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ortes besuchen wollen;
 - d) außerhalb des Internates übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen, sondern bei eigenmächtiger Entscheidung des Schülers);
 - e) in privateigenen Kraftfahrzeugen, die nicht den Erziehungsberechtigten gehören, mitfahren wollen;
 - f) Vereinigungen aller Art beitreten,
 - g) Kurse (z. B. Fahrschule) besuchen wollen.

Volljährige Internatsschüler sind verpflichtet, die Erzieher bei Übernachtung außerhalb des Internates zu informieren.

- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
 - die Teilnahme an Veranstaltungen, Vereinigungen den Erziehungszielen der Schule widerspricht;
 - die Veranstaltung außerhalb der Freizeit oder bis in die späten Abendstunden hinein liegt;
 - die schulischen Leistungen eine Teilnahme nicht zulassen.

27. Weisungsbefugnis

Der Internatsleiter und die Erzieher sind zur Einhaltung der Internatsordnung weisungsberechtigt.

- Bei Nichteinhaltung der Internatsordnung werden die Eltern informiert und gegebenenfalls ein klärendes Gespräch mit dem Schüler und seinen Eltern geführt.
- Bei wiederholter Nichteinhaltung der Internatsordnung bzw. bei groben Verstößen können pädagogische Maßnahmen seitens der Erzieher eingeleitet werden. Diese müssen der Situation, dem Zweck und Ziel entsprechend angemessen und begründet sein. Sie werden in Absprache mit dem Schüler und den Eltern, gegebenenfalls auch mit dem Schulleiter und dem Klassen- bzw. Stammkursleiter festgelegt.

28. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Falls notwendig, können folgende besondere Erziehungsmaßnahmen getroffen werden:

Zurechtweisung, Verwarnung, Information der Erziehungsberechtigten, zusätzliche Dienste für die Gemeinschaft.

(2) Gegenüber Schülern, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können daneben Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

- a) Internatsverweis (Tadel, Rüge);
- b) verschärfter Internatsverweis (schwere Rüge);
- c) Androhung der Entlassung;
- d) Entlassung aus dem Internat, die kein Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat.

Die Maßnahme a) kann von den Erziehern, die Maßnahme b) vom Internatsleiter und die Maßnahmen c) bis d) ausschließlich vom Schulträger ausgesprochen werden.

Bei Ergreifen einer dieser Maßnahmen ist entsprechend § 51 Abs. 4 ThürSchG zu verfahren.

Vor Aussprechen einer der Maßnahmen sind die betroffenen Schüler, der Schülervertreter, die Eltern, oder Klassen- bzw. Stammkursleiter ggf. und die Bereichsleitung des Speziialschulteils zu hören.

Vor Aussprechen einer Maßnahme c) oder d) ist der Schulleiter zu hören.

Die Wirksamkeit der Entlassung aus dem Internat bedarf der Zustimmung des Landrates

- (3) Die Reihenfolge der Aufzählung in Abs. 1 und 2 ist insofern nicht verbindlich, als die Art der Maßnahme nach der Bedeutung des Einzelfalls verhängt wird. Je nach Bedeutung und Schwere der Verfehlung können dabei die in der Aufzählung vorhergehenden Maßnahmen übersprungen werden.
- (4) Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus dem Internat (gem. Abs. 2 d)) kann auch bei Verstößen verhängt werden, die die Gefährdung Einzelner oder der Gemeinschaft zur Folge haben.

29. Bekanntmachung der Internatsordnung

Eltern und Schüler erhalten mit Abschluss des Unterbringungsvertrages eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Änderungen werden sofort mitgeteilt. Die Internatsordnung liegt überdies im Erzieherbüro und Sekretariat zur Einsichtnahme aus.

30. Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Arnstadt, den 01.Juni 2017

Enders
Landrätin